

Personalvorsorge- und Organisationsreglement

Anhang 3

Teilliquidation des Anschlusskollektivs

«TRIKOLON classic»

gültig ab 1. Juli 2025

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Dieses Reglement regelt, gestützt auf die Bestimmungen von Art. 18a FZG, Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV 2, die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation beim Anschlusskollektiv «TRIKOLON classic» (im Folgenden «Anschlusskollektiv») der TRIKOLON Pensionskasse (im Folgenden «Stiftung»).

2. Voraussetzung für eine Teilliquidation

- 2.1. Eine Teilliquidation auf Ebene des Anschlusskollektivs wird nach Massgaben der folgenden Bestimmungen durchgeführt, wenn:
- a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft bei einem dem Anschlusskollektiv angeschlossenen Arbeitgeber erfolgt;
 - b) ein dem Anschlusskollektiv der Stiftung angeschlossener Arbeitgeber restrukturiert wird oder
 - c) Anschlussverträge (ganz oder teilweise) aufgelöst werden.
- 2.2. Eine Verminderung der Belegschaft bei einem dem Anschlusskollektiv angeschlossenen Arbeitgeber ist dann erheblich, wenn durch unfreiwillige Austritte die Zahl aller aktiv versicherten Personen des Anschlusskollektivs um mindestens 2.0 % reduziert wird und dadurch gleichzeitig beim Anschlusskollektiv eine Reduktion der Austrittsleistungen aller aktiv versicherten Personen um mindestens 2.0 % erfolgt.
- 2.3. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche bei einem angeschlossenen Arbeitgeber zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dies gleichzeitig im Anschlusskollektiv unfreiwillige Austritte von mindestens 1.0 % aller aktiv versicherten Personen des Anschlusskollektivs zur Folge hat, deren Anteil an den gesamten Austrittsleistungen des Anschlusskollektivs mindestens 1.0 % beträgt.

Unter Restrukturierung wird nicht der Abbau von Arbeitsplätzen per se verstanden, sondern z.B. die ganze oder teilweise Schliessung und Auslagerung von Betriebsteilen an andere Arbeitgeber, wobei der betroffene Versichertenbestand das Anschlusskollektiv verlässt. Neue Besitzverhältnisse mit Verbleib des Versichertenbestands im Anschlusskollektiv oder die Umgestaltung der Organisationsstruktur ohne Entlassungen gelten nicht als Restrukturierung im Sinne dieser Bestimmung.

- 2.4. Für die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gemäss Ziffer 2.1 lit. a) und b) erfüllt sind, werden nur unfreiwillige Austritte berücksichtigt. Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis einer aktiv versicherten Person durch den dem Anschlusskollektiv angeschlossenen Arbeitgeber gekündigt und ihm keine zumutbare Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die aktiv versicherte Person beim dem Anschlusskollektiv angeschlossenen Arbeitgeber nach Kenntnisnahme des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung innerhalb von 6 Monaten selber kündigt, um einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen. Unfreiwillige Austritte aus anderen Gründen, wie Auslaufen von befristeten Arbeitsverträgen, Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, Kündigungen aus Leistungsgründen sowie Übertritte in den Rentnerbestand durch vorzeitige oder ordentliche Pensionierung, Tod oder Invalidität sind für die Ermittlung des Abgangsbestands nicht zu berücksichtigen.
- 2.5. Der angeschlossene Arbeitgeber verpflichtet sich, der Stiftung eine Verminderung seiner beim Anschlusskollektiv versicherten Belegschaft oder die Restrukturierung des Unternehmens unverzüglich zu melden. Der angeschlossene Arbeitgeber meldet der Stiftung schriftlich die gemäss Ziffer 2.1 lit. a) und b) betroffenen aktiv versicherten Personen (freiwillige und unfreiwillige Austritte). Insbesondere sind die Zusammenhänge des Personalabbaus, das Ende der Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigungen aufzuführen.
- 2.6. Die Auflösung eines Anschlussvertrags liegt vor,
- a) wenn ein angeschlossener Arbeitgeber den Anschlussvertrag kündigt,
 - b) wenn die Stiftung einen Anschlussvertrag kündigt,
 - c) bei Liquidation oder Konkurs eines angeschlossenen Arbeitgebers,
 - d) wenn die letzten versicherten Personen ausgetreten sind.

Die vollständige Auflösung eines Anschlussvertrags liegt vor, wenn alle aktiv versicherten Personen und allfällige Rentner davon betroffen sind. Eine teilweise Auflösung eines Anschlussvertrags liegt vor, wenn alle aktiv versicherten Personen und allenfalls allfällige Rentner ausscheiden, jedoch mindestens ein Rentner oder eine arbeitsunfähige versicherte Person im Anschlusskollektiv verbleibt.

- 2.7. Die Auflösung eines Anschlussvertrags führt dann zu einer Teilliquidation,
- wenn ein Anschlussvertrag mit einem angeschlossenen Arbeitgeber, mindestens 2 Jahre ab Vertragsbeginn, aufgelöst wird und
 - wenn bei der teilweisen oder vollständigen Auflösung des Anschlussvertrags, ohne Mitgabe von Rentnern, mindestens 2.0 % aller aktiv versicherten Personen und mindestens 2.0 % der Austrittsleistungen aller aktiv versicherten Personen aus dem Anschlusskollektiv ausscheiden,
 - wenn bei der teilweisen oder vollständigen Auflösung des Anschlussvertrags, mit Mitgabe von Rentnern mindestens 2.0 % aller aktiv versicherten Personen und Rentner sowie mindestens 2.0 % der Austrittsleistungen aller aktiv versicherten Personen und des Vorsorgekapitals aller Rentner aus dem Anschlusskollektiv ausscheiden.
- 2.8. Werden auf den gleichen Zeitpunkt mehrere Anschlussverträge, mindestens 2 Jahre ab Vertragsbeginn, aufgelöst, erfüllen diese insgesamt den Tatbestand der Teilliquidation nur, wenn dadurch mindestens 4.0 % aller aktiv versicherten Personen und Rentner (sofern Rentner von mindestens einer Vertragsauflösung mitbetroffen sind) sowie mindestens 4.0 % der Austrittsleistungen aller aktiv versicherten Personen und des nicht versicherungsmässig rückgedeckten Vorsorgekapitals aller Rentner aus dem Anschlusskollektiv ausscheiden.
- 2.9. Liegen gleichzeitig mehrere Tatbestände nach Ziffer 2.2, 2.3 und/oder 2.7 vor, so werden diese nur dann als einheitlicher Teilliquidationstatbestand betrachtet, wenn zwischen ihnen ein innerer Zusammenhang besteht. Dies gilt nicht für Ziffer 2.8.
- 2.10. Als Rentner gelten alle Bezüger einer Alters-, Partner-, Invaliden-, Scheidungs-, oder einer Kinderrente.
- 2.11. Versicherte Personen, die zum Stichtag der Teilliquidation einen laufenden oder absehbaren Anspruch auf Beitragsbefreiung haben, gelten im Sinne dieses Teilliquidationsreglements als arbeitsunfähig, sofern die längste Wartezeit für Invaliditätsleistungen gemäss Vorsorgereglement noch nicht abgelaufen ist oder der Stiftung nicht alle erforderlichen Informationen vorliegen, um den Anspruch auf eine Invalidenrente abschliessend zu prüfen oder abzulehnen. Arbeitsunfähige versicherte Personen werden gemäss diesem Reglement wie aktiv versicherten Personen behandelt.
- 2.12. Im Sinne dieses Reglements werden die passiven Altersguthaben der invaliden versicherten Personen, mit oder ohne laufenden Rentenanspruch gemäss Vorsorgereglement der Stiftung, als Altersguthaben einer aktiv versicherten Personen behandelt.
- 2.13. Versicherte Personen, die ihre Vorsorge nach Art. 47a BVG oder im Rahmen eines branchenspezifischen Vorruhestandsmodells weiterführen, gelten im Sinne dieses Reglements als aktiv versicherte Personen.
- 2.14. Im Fall einer Teilliquidation aufgrund einer erheblichen Verminderung der Belegschaft oder einer Restrukturierung verbleiben arbeitsunfähige versicherte Personen, die von einem unfreiwilligen Austritt betroffen sind, in der Stiftung. Sie scheiden erst aus, wenn sie ihre volle Arbeitsfähigkeit wiedererlangen. Erfolgt die Teilliquidation aufgrund der teilweisen Auflösung eines Anschlussvertrags, verbleiben arbeitsunfähige versicherte Personen ebenfalls in der Stiftung, bis sie entweder die volle Arbeitsfähigkeit wiedererlangen oder Anspruch auf eine Invalidenrente haben.

3. Durchführung einer Teilliquidation

- 3.1. Der Entscheid über die Durchführung einer Teilliquidation beim Anschlusskollektiv liegt beim Stiftungsrat.
- 3.2. Der Stiftungsrat prüft mindestens jährlich im Rahmen der Berichterstattung, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation beim Anschlusskollektiv gegeben sind und begründet den Entscheid summarisch.
- 3.3. Im Fall einer Teilliquidation des Anschlusskollektivs ermittelt die Stiftung die mitzugebenden Mittel bzw. den mitzugebenden Fehlbetrag und legt die Höhe einer allfälligen Akontozahlung fest.

4. Stichtage und Grundlagen

- 4.1. Bei einer Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung ist die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung massgebend, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten ab Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung realisiert. Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als erste infolge des unternehmerischen Entscheids unfreiwillig beim angeschlossenen Arbeitgeber ausscheidet. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend.

- 4.2. Die Stiftung bestimmt den Stichtag für die Teilliquidation. Dieser Stichtag gilt auch für die Beurteilung ihrer finanziellen Lage. Er entspricht grundsätzlich dem Bilanzstichtag für die Jahresrechnung, der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung am nächsten liegt. Dieser Stichtag ist massgebend für die Ermittlung des Betrags der freien Mittel oder der Unterdeckung sowie der allfälligen technischen Rückstellungen.
- 4.3. Als Stichtag der Teilliquidation bei der Auflösung eines Anschlussvertrags gilt der Zeitpunkt, auf welchen die Auflösung des Anschlussvertrags, welche eine Teilliquidation gemäss Ziffer 2.1 auslöst, erfolgt. Entspricht dieser Tag nicht dem Ende des Geschäftsjahrs der Stiftung, gilt als Stichtag für die Teilliquidationsbilanz der 31.12. des laufenden Kalenderjahrs.

5. Grundsätze der Teilliquidationsbilanz

- 5.1. Sind die Voraussetzungen einer Teilliquidation auf Stufe des Anschlusskollektivs erfüllt, lässt der Stiftungsrat eine Teilliquidationsbilanz erstellen. Grundlage für die Ermittlung eines allfälligen Fehlbetrags oder Anspruchs bildet die versicherungstechnische Teilliquidationsbilanz, aus der die tatsächliche finanzielle Lage des Anschlusskollektivs hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie Bildung von technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserve erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen resp. richtet sich nach dem dafür erlassenen Reglement. Grundlage bildet die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation.
- 5.2. Zur Sicherung der Fortbestandsinteressen und auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge ist der Stiftungsrat berechtigt, in begründeten Fällen für den verbleibenden Bestand in der Teilliquidationsbilanz zusätzliche Rückstellungen zu bilden, wenn sich unter dem Aspekt der Teilliquidation die Anlage- und/oder Verpflichtungsstruktur beim Anschlusskollektiv verändert.
- 5.3. Die Aktiven der Teilliquidationsbilanz entsprechen dem Vermögen zu Marktwerten, vermindert um Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungen und Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht. Die Aktiven werden vergrössert um gegebenenfalls bereits erfolgte Akontozahlungen und um die Summe der Austrittsleistungen und des Vorsorgekapitals der Rentner der vor dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz bereits ausgetretenen aktiv versicherte Personen und Rentner des Abgangsbestands.
- 5.4. Die Passiven der Teilliquidationsbilanz bestehen aus dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital und der Wertschwankungsreserve. Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital setzt sich zusammen aus:
- a) der Summe der Austrittsleistungen der aktiv versicherten Personen, gegebenenfalls vergrössert um die Summe der Austrittsleistungen der vor dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz bereits ausgetretenen aktiv versicherten Personen des Abgangsbestands,
 - b) dem Vorsorgekapital der Rentner, gegebenenfalls vergrössert um die Summe des Vorsorgekapitals der Rentner des Abgangsbestands, die vor dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz bereits ausgetreten sind,
 - c) den technischen Rückstellungen und
 - d) allenfalls notwendigen Rückstellungsveränderungen aufgrund der geänderten Anlage- und Verpflichtungsstruktur.
- 5.5. Ein Fehlbetrag entspricht der negativen Differenz zwischen den Aktiven und Passiven. Die Grundlage für den Anspruch bildet die positive Differenz zwischen den Aktiven und Passiven.
- 5.6. Bei grösseren Änderungen der Aktiven oder Passiven, welche zwischen dem Stichtag der Teilliquidation (Deckungsgrad A) und der Übertragung der Mittel (Deckungsgrad B) zu einer Deckungsgradänderung von mehr als 5 %-Punkten führt, werden allfällige zu übertragende Mittel entsprechend $((\text{Deckungsgrad B} - \text{Deckungsgrad A}) / \text{Deckungsgrad A})$ angepasst. Entsprechend wird auch ein anzurechnender Fehlbetrag angepasst.

6. Kollektiver Anspruch auf die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve

- 6.1. Treten im Rahmen der Teilliquidation der Stiftung mehrere aktiv versicherte Personen und/oder Rentner als Gruppe gemeinsam und auf den gleichen Zeitpunkt in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve, soweit diese vom Kollektiv mitgebildet wurden. Versicherungstechnische Rückstellungen werden nur mitgegeben, sofern entsprechende Risiken übertragen werden. Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mindestens 10 aktiv versicherte Personen und/oder Rentner übertreten.

- 6.2. Der auf den Abgangsbestand entfallende kollektive Anteil an den technischen Rückstellungen und an der Wertschwankungsreserve berechnet sich in der Regel im Verhältnis der zu übertragenden Austrittsleistungen der aktiv versicherten Personen und Vorsorgekapitalien der Rentner zum jeweils versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital des Gesamtbestands (aktiv versicherte Personen und Rentner) im Anschlusskollektiv. Lässt sich eine technische Rückstellung aufgrund der im Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven definierten Berechnungsregel individuell zuordnen, ist dieser Schlüssel für die Berechnung des kollektiven Anspruchs massgebend. Es werden ausschliesslich die Mittel übertragen, die während der Vertragslaufzeit vom Kollektiv aufgebaut wurden.
- 6.3. Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserve besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

7. Mitzubehaltende freie Mittel

- 7.1. Die freien Mittel werden in Prozenten der Austrittsleistungen der aktiv versicherten Personen und der Vorsorgekapitalien der Rentner per Stichtag der Teilliquidation festgehalten. Der Anteil der austretenden aktiv versicherten Personen bzw. der Rentner an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung bzw. ihr Vorsorgekapital beim Anschlusskollektiv.
- 7.2. Der bei einem kollektiven Austritt auf den Abgangsbestand entfallende kollektive Anteil an den freien Mitteln wird kollektiv auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. In den anderen Fällen werden die freien Mittel individuell den Austrittsleistungen der austretenden aktiv versicherten Personen gutgeschrieben. Bei den Rentnern wird eine Einmalzahlung ausgerichtet.

8. Verzinsung

- 8.1. Die Ansprüche auf freie Mittel, auf den Anteil an den technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve werden während des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst. Ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen, tritt nach Ablauf von 30 Tagen seit rechtskräftigem Abschluss eine Verzugszinspflicht gemäss FZG ein.

9. Anrechnung eines Fehlbetrags (Unterdeckung)

- 9.1. Ergibt die versicherungstechnische Teilliquidationsbilanz der Stiftung einen Fehlbetrag gemäss Ziffer 5, wird dieser in Prozenten der Austrittsleistungen und Vorsorgekapitalien der Rentner festgehalten. Der berechnete Fehlbetrag wird zuerst anteilmässig bei den technischen Rückstellungen und anschliessend anteilmässig bei den Austrittsleistungen der aktiv versicherten Personen bzw. beim Vorsorgekapital der austretenden Rentenbezüger in Abzug gebracht. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf durch den Abzug nicht geschmälert werden.
- 9.2. Der individuelle Anteil am Fehlbetrag entspricht dem Verhältnis des Fehlbetrags zur Summe der Austrittsleistungen bzw. des Vorsorgekapitals der Rentner gemäss Teilliquidationsbilanz multipliziert mit der individuellen Austrittsleistung bzw. dem individuellen Vorsorgekapital beim Anschlusskollektiv.
- 9.3. Die Stiftung kann die individuellen Austrittsleistungen und Vorsorgekapitalien der Rentner provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand für eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Stiftung mutmasslich in einer Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für aktiv versicherte Personen und Rentner, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Stiftung eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz aus. Zuviel ausbezahlte Austrittsleistungen und Vorsorgekapitalien inklusive zwischenzeitlich gewährte Zinsen müssen die versicherte Person und die neu zuständige Vorsorgeeinrichtung zurückzahlen, soweit die Anrechnung der Unterdeckung den Anteil der technischen Rückstellungen überschreitet.

10. Information

- 10.1. Die Stiftung informiert die von der Teilliquidation betroffenen Kollektive schriftlich über
- das Vorliegen einer Teilliquidation und deren Begründung;
 - den Zeitpunkt (Stichtag) der Teilliquidation;
 - das Total der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags;
 - den Abgangsbestand und den Verteilschlüssel;
 - gegebenenfalls den der betroffenen Person zugeteilten bzw. abgezogenen Betrag in CHF;
 - die Höhe und Zusammensetzung allfälliger kollektiv überwiesener Rückstellungen und Wertschwankungsreserve;
 - die Form der Überweisung (individuell oder kollektiv);
 - die Einsprachemöglichkeit bei der Stiftung und das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde und anschliessend beim Bundesverwaltungsgericht.
- 10.2. Die Stiftung informiert die nicht anspruchsberechtigten Kollektive bzw. die übrigen aktiv versicherten Personen und Rentner in geeigneter Weise über die Teilliquidation und das Einsichts- und Einspracherecht.

11. Einsicht und Einsprache

- 11.1. Die aktiv versicherten Personen und Rentner sowie die angeschlossenen Unternehmen haben das Recht, während 30 Tagen nach Mitteilung gemäss Ziffer 10 die Akten bei der Stiftung einzusehen, soweit nicht datenschutzrechtliche Gründe einer solchen Einsicht entgegenstehen, und gegen den Beschluss des Stiftungsrats bei der Stiftung schriftlich Einsprache zu erheben.
- 11.2. Können allfällige Einsprachen nicht einvernehmlich erledigt werden, fällt der Stiftungsrat einen Einspracheentscheid und setzt den Einsprechern zusammen mit der Mitteilung des Einspracheentscheids eine Frist von 30 Tagen an, um mit einem Überprüfungsbegehren an die Aufsichtsbehörde zu gelangen und die Voraussetzung, das Verfahren und den Verteilungsplan überprüfen zu lassen.

12. Vollzug

- 12.1. Hat die Stiftung alle schriftlichen Fragen oder Beschwerden behandelt und wurden bei der Aufsichtsbehörde keine Überprüfungsbegehren eingereicht oder liegt ein rechtskräftiges Urteil vor, vollzieht die Stiftung die Teilliquidation. Die Revisionsstelle bestätigt die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

13. Änderungen

- 13.1. Der Stiftungsrat kann das vorliegende Teilliquidationsreglement, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Zwecks der Stiftung jederzeit abändern.

14. Inkrafttreten

- 14.1. Der vorliegende Anhang 3 wurde vom Stiftungsrat am 7. Februar 2025 beschlossen. Er wurde durch die zuständige Aufsichtsbehörde am XXXX genehmigt.